

GEMEINDEBOTE

AMTSBLATT DER WACHSENBURGGEMEINDE



Kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Wachsenburggemeinde

Einzelbezug über: Gemeindeverwaltung,
Arnstädter Straße 97,
99310 Wachsenburggemeinde

gegen Erstattung der Portogebühren

Herausgeber: Wachsenburggemeinde

- Amtlicher Teil -

Beschluss der 21. Sitzung des Gemeinderates der Wachsenburggemeinde vom 19.07.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.:122-07/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

1. Die Vergabe der Bauleistung, nach geprüftem Angebot durch das Ingenieurbüro Schumacher, an die Firma STRABAG AG, Ichtershäuser Straße 80, 99310 Arnstadt zu vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 123-07/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:
Festlegung zum Vermögenshaushalt 2012
Die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen sind Bestand-

teil des Vermögensplanes der Wachsenburggemeinde und werden im Jahr 2012 realisiert.

Beschluss-Nr.: 124-07/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

1. Die Baumaßname „Straßenbau Die Bahnhofstraße und Die Untergasse Haarhausen“ wird entsprechend der Satzung über wiederkehrende Beiträge der Wachsenburggemeinde auf die beitragsfähigen Grundstücke umgelegt.
2. Die Bürger sind gemäß § 13 ThürKAG zu informieren.

Die Planungsunterlagen können ab Montag den 13.07.2012 in der Gemeindeverwaltung in Holzhausen Arnstädter Straße 97 zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bekanntmachung des Landratsamt des ILM - Kreises Arnstadt

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012

hier: Anhörung der beteiligten Gemeinden sowie der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner zum vorgenannten Gesetzentwurf.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung wird für den ILM Kreis die Auflösung der Wachsenburggemeinde und ihre Eingliederung in die Gemeinde Ichtershausen vorgeschlagen. Die durch Rechtsverordnung anerkannte Übertragung der Verwaltungsaufgaben der Wachsenburggemeinde auf die Stadt Arnstadt nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (erfüllende Gemeinde) wird aufgehoben. Die durch Eingliederung vergrößerte Gemeinde soll den Namen "Amt Wachsenburg" führen.

Die ausführliche Begründung zu der vorgesehenen Strukturänderung ist dem beigefügten Gesetzentwurf zu entnehmen.

Das Landratsamt des ILM-Kreises führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu der im o.g. Gesetzentwurf vorgesehenen Strukturänderung, die sein Gebiet betrifft, ein schriftliches Anhörungsverfahren der beteiligten Gemeinden sowie der betroffenen Einwohner durch. Es findet vom **13. August bis zum 21. September 2012** statt.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Gemeinden und der Einwohner kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Den beteiligten Gemeinden sowie den Einwohnern, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen, wird daher Gelegenheit gegeben, zu der im beigefügten Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen der Gemeinden sollen auf einem Beschluss des Gemeinderats beruhen. Dabei kann auf schon vorliegende Beschlüsse zurückgegriffen werden, wenn sie die gleiche Frage betreffen.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung kann während des o.g. Zeitraumes an folgenden Orten zu den genannten Dienstzeiten eingesehen werden:

Gemeinde Ictershausen, Gemeindeverwaltung Ictershausen, Zimmer Nr. 107 (Sekretariat), Erfurter Straße 42, 99334 Ictershausen,

Montag:	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

Wachsenburggemeinde, Verwaltungs-Außenstelle Wachsenburggemeinde der Stadtverwaltung Arnstadt, Arnstädter Straße 97, 99310 Wachsenburggemeinde, OT Holzhausen

Montag:	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

Stadt Arnstadt, Stadtverwaltung Arnstadt, Raum Nr. 205, Markt 1, 99310 Arnstadt

Montag:	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

Der relevante Teil des Gesetzentwurfes wird zusätzlich in den Verkündungstafeln der Gemeinde Ictershausen, der Wachsenburggemeinde und der Stadt Arnstadt bekannt gemacht.

Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens 092.0:3 an das:

Landratsamt ILM-Kreis
Kommunalaufsicht
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

zur Weiterleitung an den Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **21. September 2012** eingehen, kann keine Berücksichtigung gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Neuhäuser
Amtsleiterin

Thüringer Landtag - 5. Wahlperiode Drucksache 5/4714

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012

Inhaltsübersicht

- § 1 Gemeinden Nobitz und Saara (Landkreis Altenburger Land)
- § 2 Städte Greiz, Zeulenroda-Triebes und Gemeinde Vogtländisches Oberland (Landkreis Greiz)
- § 3 Stadt Römhild, Gemeinden Gleichamberg, Haina, Mendhausen, Milz, Westenfeld und Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge" (Landkreis Hildburghausen)
- § 4 Stadt Schleusingen und Gemeinde St. Kilian (Landkreis Hildburghausen)
- § 5 Gemeinde Ichtershausen und Wachsenburggemeinde (Ilm-Kreis)
- § 6 Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Oberbösa, Rottleben, Seega, Steinthalen und Verwaltungsgemeinschaften "Kyffhäuser" und "Greußen" (Kyffhäuserkreis)
- § 7 Stadt Königsee und Gemeinde Rottenbach (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
- § 8 Stadt Kölleda und Gemeinde Großmonra (Landkreis Sömmerda)
- § 9 Stadt Neuhaus am Rennweg und Gemeinden Scheibelsbach, Siegmundsburg (Landkreis Sonneberg)
- § 10 Gemeinden Kammerforst, Langula, Niederdorla, Oberdorla, Oppershausen und Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei" (Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 11 Stadt Bad Liebenstein und Gemeinden Schweina, Steinbach (Wartburgkreis)
- § 12 Gemeinden Barchfeld, Immelborn und Verwaltungsgemeinschaft "Barchfeld" (Wartburgkreis)
- § 13 Stadt Bad Sulza und Gemeinden Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf, Wickerstedt (Landkreis Weimarer Land)
- § 14 Wahlen und Fortführung der Geschäfte in den neu gebildeten Gemeinden
- § 15 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 16 Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat
- § 17 Vermögensauseinandersetzung zwischen den Städten Greiz und Zeulenroda-Triebes
- § 18 Ortsrecht
- § 19 Wohnsitz
- § 20 Freistellung von Kosten
- § 21 Gleichstellungsbestimmung
- § 22 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinden Nobitz und Saara
(Landkreis Altenburger Land)

Die Gemeinde Saara wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Nobitz eingegliedert. Die Gemeinde Nobitz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 2

Städte Greiz, Zeulenroda-Triebes und
Gemeinde Vogtländisches Oberland (Landkreis Greiz)

(1) Die Gemeinde Vogtländisches Oberland wird aufgelöst.

Die im Gebiet der aufgelösten Gemeinde gelegenen Ortsteile Cossengrün, Hohndorf und Schönbach sowie die Gemarkung Eubenberg des Ortsteils Arnsgrün werden in die Stadt Greiz eingegliedert. Die Ortsteile Arnsgrün ohne die Gemarkung Eubenberg, Bernsgrün und Pöllwitz werden in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliedert.

(2) Die Stadt Greiz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland. Nach § 17 findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Für den endgültigen Personalübergang finden die beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Regelungen Anwendung. § 9 Abs. 4 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bleibt unberührt.

§ 3

Stadt Römhild, Gemeinden Gleichamberg, Haina,
Mendhausen, Milz, Westenfeld und
Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge"
(Landkreis Hildburghausen)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge", bestehend aus der Stadt Römhild und den Gemeinden Haina, Mendhausen, Milz und Westenfeld, wird aufgelöst.

(2) Die Stadt Römhild sowie die Gemeinden Gleichamberg, Haina, Mendhausen, Milz und Westenfeld werden aufgelöst.

Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und den aufgelö-

sten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet.

§ 6

Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt, den aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge".

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Römhild" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(4) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Römhild entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 4

Stadt Schleusingen und Gemeinde St. Kilian
(Landkreis Hildburghausen)

Die Stadt Schleusingen nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde St. Kilian die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

§ 5

**Gemeinde Ichtershausen und Wachsenburggemeinde
(Ilm-Kreis)**

(1) Die Wachsenburggemeinde wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Ichtershausen eingegliedert. Die Gemeinde Ichtershausen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die durch die Eingliederung nach Absatz 1 Satz 2 vergrößerte Gemeinde führt den Namen "Amt Wachsenburg".

(3) Die in der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Wachsenburggemeinde und der Stadt Arnstadt vom 12. September 1996 (GVBl. S. 239) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Wachsenburggemeinde auf die Stadt Arnstadt wird aufgehoben.

(4) Das Zuordnungsverhältnis nach § 51 ThürKO der Wachsenburggemeinde zur Stadt Arnstadt ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) abzuwickeln.

Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Oberbösa, Rottleben, Seega, Steinhaleben und Verwaltungsgemeinschaften "Kyffhäuser" und "Greußen" (Kyffhäuserkreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser", bestehend aus den Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Oberbösa, Rottleben, Seega und Steinhaleben, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Kyffhäuserland".

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Kyffhäuserland entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" wird um die Gemeinde Oberbösa erweitert.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

§ 7

Stadt Königsee und Gemeinde Rottenbach
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

(1) Die Stadt Königsee und die Gemeinde Rottenbach werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Königsee-Rottenbach" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Stadt Königsee-Rottenbach entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

- Ende des amtlichen Teils -